

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 4. Februar 2022
– Drucksache 17/1600**

37. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2021

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 4. Februar 2022 – Drucksachen 17/1600 – und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 3. Mai 2022 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen;

2.6.2022

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Drucksache 17/1600, sowie das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Mai 2022 – Stellungnahme der Landesregierung zum 37. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2021 (*Anlage 1*) – in seiner 11. Sitzung am 2. Juni 2022, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, er freue sich sehr, den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 im Ständigen Ausschuss vorstellen zu dürfen. Er wolle vier Themen herausgreifen, die aus seiner Sicht für das vergangene Jahr 2021 von besonderer Bedeutung gewesen seien.

Das erste Thema sei die Fortsetzung der Pandemiebekämpfung gewesen. Auch die Arbeit seiner Dienststelle habe im Zeichen der Pandemie gestanden; sie habe Ministerien, Unternehmen sowie die Bürgerschaft zu allen Fragen beraten, die mit der Pandemiebekämpfung zu tun gehabt hätten. Diese Fragen hätten ganz intensiv mit dem Thema Datenschutz zu tun gehabt.

Ausgegeben: 27.6.2022

Besonders hervorzuheben sei, dass seine Dienststelle die Landesregierung auch bei allen Corona-Verordnungen, die auf den Weg gebracht worden seien, intensiv beraten habe. Auch seiner Dienststelle sei bekannt, dass deren Erarbeitung unter hohem Zeitdruck stattgefunden habe und die Ministerien extrem stark gefordert worden seien. Dieser Zeitdruck habe sich logischerweise auch auf die Abläufe in seiner Dienststelle ausgewirkt.

Ziel seiner Dienststelle sei gewesen, für eine datenschutzrechtlich möglichst schonende Ausgestaltung aller Regelungen, die getroffen worden seien und die natürlich auch einen einschränkenden Charakter gehabt hätten, zu sorgen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Corona-Verordnungen, die bekanntermaßen in vielen Ländern auch vor Gericht angegriffen worden seien, eine hinreichende Rechtssicherheit hätten. Überall dort, wo es seiner Dienststelle zum Teil auch zeitlich bedingt nicht im ersten Anlauf gelungen sei, ihre Beratungsleistungen anzubringen, seien in vielen Bereichen im Wege der Nachbesserung der Corona-Verordnungen aus seiner Sicht durchaus gute Ergebnisse erreicht worden. Dafür sei er der Landesregierung dankbar.

Es sei unstrittig, dass in einer Pandemie Bürgerrechte eingeschränkt würden. Zur Abwägung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung stünden hohe Güter wie das Recht auf Leben oder auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Zwischen all diesen Grundrechten müsse immer ein vernünftiger Ausgleich geschaffen werden. Aus seiner Sicht seien die durchaus harten Grundrechtseingriffe, die erfolgt seien, letztlich in gerechtfertigter und glimpflicher Weise erfolgt. Letztlich sei der Datenschutz immer angemessen berücksichtigt worden.

Genau das sei die Zielsetzung seiner Dienststelle gewesen. Es gehe nicht darum, sozusagen wie ein Wachhund immer dann anzuschlagen, wenn Grundrechte eingeschränkt würden, sondern es gehe darum, dafür zu sorgen, dass dabei dem Ausgleich, der im konkreten Fall durch die Landesregierung hergestellt werden müsse, eine angemessene Berücksichtigung der Datenschutzthematik stattfinde. Dies sei aus seiner Sicht dankenswerterweise gut bewerkstelligt worden, und deshalb könnten die gefundenen Regelungen umgesetzt werden.

Wie bereits im Jahr 2021 zu sehen gewesen sei, wende sich der Blick nun in Richtung einer Nachfolgeregelung. Wenn die Pandemie überwunden sein werde, müsse sehr genau geprüft werden, welche Einschränkungen noch notwendig seien und fortgeführt werden müssten und welche aufgehoben werden müssten. Überall dort, wo aktuell keine Rechtfertigung mehr ersichtlich sei, müsse das geschehen, was er einmal „Aufräumen nach der Pandemie“ genannt habe. In sehr vielen Bereichen seien in der Sondersituation Pandemie Daten gesammelt worden, und zwar auch an Orten, wo Datenschützer sie nicht gern sähen – er denke dabei u. a. an die Datensammlung von Arbeitgebern in Bezug auf den Gesundheitsstatus von Beschäftigten – und nach der Pandemie müsse eben auch dafür gesorgt werden, dass diese Datenbestände wieder gelöscht würden. Es sei zuvörderst auch Aufgabe seiner Dienststelle, als Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass keine Zweckentfremdung oder übermäßig lange Speicherung von Datensammlungen stattfänden.

Das zweite Thema sei der wichtige Aspekt Datensicherheit. In der Pandemie seien in großer Zahl Probleme mit Hackerangriffen, Verschlüsselungstrojanern und Ähnlichem aufgetreten. Immer dann, wenn ein Hackerangriff stattgefunden habe, müsse die verantwortliche Stelle, sei es ein Unternehmen, sei es eine öffentliche Stelle, gegenüber seiner Dienststelle Rechenschaft ablegen und insbesondere nachweisen, wie der Angriff abgewehrt worden sei und ob es betroffene Personen gegeben habe, die hätten benachrichtigt werden müssen.

Die Zahl der Datenpannenmeldungen, die in seiner Dienststelle eingingen, sei derzeit so hoch wie nie zuvor. Im vergangenen Jahr 2021 habe es mehr als 3 000 Datenpannenmeldungen gegeben; dies sei gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 25 % und zeige, wie groß die Problematik sei. Treiber dieser hohen Zahl sei im Jahr 2021 eine massive Sicherheitslücke bei Microsoft-Produkten gewesen, die aufgrund der weiten Verbreitung dieser Programme durch Hackerangriffe auch sehr weitgehend ausgenutzt worden sei. Auch dabei seien Verschlüsselungstrojaner eingesetzt worden, und der Schaden, der hervorgerufen worden sei, sei immens gewesen. Betroffen gewesen seien auch kleine und mittlere Unternehmen, die es

sehr schwer hätten, sich auf solche Angriffe mit hoher Intensität vorzubereiten und sich letztlich zu verteidigen.

Dabei gerieten nicht nur personenbezogene Daten in falsche Hände, sondern im gleichen Zug auch Geschäftsgeheimnisse. Dadurch würden letztlich auch Einrichtungen der Daseinsvorsorge gefährdet. Eine ganze Reihe von Meldungen komme beispielsweise von Krankenhäusern, die durch solche Angriffe zumindest vorübergehend lahmgelegt worden seien und nicht mehr in der Lage gewesen seien, ordnungsgemäß zu arbeiten. Auch Angriffe auf öffentliche Infrastruktur habe es gegeben, und in diesen Fällen gingen das datenschutzrechtliche Anliegen und das Anliegen, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, Hand in Hand. Was die öffentliche Sicherheit angehe, stehe seine Dienststelle also keineswegs immer in einer Kontraposition zu den Sicherheitsbehörden. Vielmehr gebe es weite Bereiche, in denen kooperiert werden könne. Dies geschehe in Baden-Württemberg beispielsweise auch mit der Cybersicherheitsagentur, mit der sich seine Dienststelle immer wieder austausche und über gemeinsame Projekte spreche.

Gemeinsam würden dann auch die Aufgaben wahrgenommen, die es in diesem Bereich gebe, und zwar die Aufgabe Aufklärung und die Aufgabe Information. Nicht nur derzeit, sondern auch in Zukunft gebe es somit eine ganze Reihe von Möglichkeiten für eine gute Zusammenarbeit.

Dem vorgelegten Tätigkeitsbericht sei zu entnehmen, dass seine Dienststelle im Jahr 2021 über 4 700 und damit ungefähr so viele Beschwerden wie im Vorjahr entgegengenommen habe. In der Zeit bis 2019, also vor der Pandemie, hätten sich mehr als zwei Drittel der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern auf die Datenverarbeitung durch Unternehmen bezogen, doch in der Pandemie sei es zu einer Verschiebung hin zu deutlich mehr Beschwerden über die Datenverarbeitung durch die öffentliche Hand gekommen, hervorgerufen u. a. dadurch, dass auch Gesundheitsämter, Polizeibehörden oder andere Sicherheitsbehörden Gesundheitsdaten erfassen könnten und sich viele Bürgerinnen und Bürger veranlasst gesehen hätten, sich speziell über diese Datenverarbeitung zu beschweren. Er gehe davon aus, dass sich der hinzugekommene Anteil des öffentlichen Sektors im Laufe der Zeit wieder normalisiere, aber es sei interessant zu beobachten, dass es situative Anpassungen der Beschwerden an die aktuelle Situation gebe. Das Instrument der Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde sei als responsives Instrument erlebt worden.

Sehr positiv sei, dass es im vergangenen Jahr über 4 200 Beratungsanfragen gegeben habe. Die Beratungsbedingungen, die seine Dienststelle bereitstellen könne, hätten sich merklich verändert, und es habe auch eine Verschiebung gegeben. Während es vor 2019 eine hohe Zahl von Einzelanfragen gegeben habe, wo sich also viele Unternehmen, aber auch Bürgerinnen und Bürger beispielsweise über ihre Rechte hätten beraten lassen wollen, habe seine Dienststelle es nunmehr geschafft, mithilfe des Bildungszentrums BIDIB beim LfDI die eingehenden Anfragen zu kanalisieren. Seine Dienststelle sei mittlerweile in der Lage, über das Beratungsangebot im Bildungszentrum sehr viele kleinere Beratungsanfragen dadurch zu kanalisieren, dass für unterschiedliche Gruppen, darunter auch Behörden und Unternehmen, Kurse angeboten würden. Insgesamt bleibe das Interesse an Beratungsangeboten hoch.

Es gebe zwei Aspekte, die in der Pandemie eine große Rolle gespielt und die seine Dienststelle beeinträchtigt hätten. Zum einen könne seine Dienststelle nicht mehr so leicht kontrollieren wie außerhalb von pandemischen Bedingungen. Die Zahl der Kontrollmaßnahmen habe sich pandemiebedingt auf tatsächlich nur noch zehn reduziert. Dies sei deutlich zu wenig. Es müsse mehr Kontrollmaßnahmen geben. Er sei ganz sicher, dass es bereits im laufenden Jahr gelinge, die Zahl der Kontrollmaßnahmen wieder deutlich zu steigern. Seine Dienststelle müsse präsenter sein, auch was Vor-Ort-Kontrollen angehe.

Im Bußgeldbereich sei seine Dienststelle hinsichtlich der Zahl der Bußgeldverfahren eher mittelmäßig unterwegs gewesen. Insgesamt seien 129 Bußgeldverfahren durchgeführt worden. Tatsächlich erlassen habe seine Dienststelle 14 Bußgelder plus Bußgeldbescheide. Dies sei überschaubar. Einer dieser Fälle sei der Umgang des VfB Stuttgart mit Mitgliederdaten gewesen. So kritisch die Situation am An-

fang auch ausgesehen habe, so positiv sei die weitere Entwicklung gewesen. Zwischenzeitlich mache der VfB Stuttgart auch in Kooperation mit seiner Dienststelle sehr schöne Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Datenschutz gerade bei jugendlichen Mitgliedern des VfB. Dies sei eine gute Situation. Da habe jemand seine Lektion gelernt, und seine Dienststelle unterstütze das natürlich auch gern weiter.

Das dritte Thema sei das erwähnte Bildungszentrum für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Tatsache, dass seiner Dienststelle dieses Bildungszentrum zur Verfügung stehe, sei einer Entscheidung des Parlaments zu verdanken, welches seine Dienststelle auch mit dem erforderlichen Personal ausgestattet habe. Mit diesem Bildungszentrum habe seine Dienststelle deutschlandweit ein Alleinstellungsmerkmal. In diesem Bildungszentrum könnten fachspezifisch, branchenbezogen und bedürfnisbezogen Angebote gemacht werden. Im Jahr 2021 sei pandemiebedingt komplett online gearbeitet worden; es sei eine große Herausforderung gewesen, solche Angebote rein online zu machen. Gleichwohl sei es gelungen, mehr als 2 000 Menschen in diesem Bereich zu schulen, was aus seiner Sicht ein großer Erfolg sei. Seine Dienststelle biete Seminare, Fortbildungen, Schulungen, Gesprächsrunden und offenen Austausch an, und nun, da die pandemiebedingten Einschränkungen geringer würden, gebe es auch wieder die ersten Präsenzveranstaltungen, was wieder große Freude mache. In diesem Zusammenhang gebe es speziell für die Kommunen Angebote und mit den IHKs Kooperationen zum Thema „DS-GVO und Wirtschaft“.

Das vierte Thema, das er kurz vorstellen wolle, sei der Umgang mit Social Media. Für Datenschützer sei dies ein Dauerthema. Speziell gehe es dabei um die Frage, was öffentliche Stellen, also Behörden, auf Facebook, Instagram, Twitter und TikTok machten. Er persönlich hätte sich noch vor wenigen Jahren nicht vorstellen können, dass eine Kommune auch auf TikTok unterwegs sei. Tatsache sei, dass aktuell selbst das Bundespresseamt versuche, den Bundeskanzler auf TikTok zu ziehen. Derartige Entwicklungen seien aus Datenschutzsicht als sehr problematisch zu bewerten, weil vieles von dem, was ebenfalls auf gewerblichen Plattformen stattfinde, schlichtweg rechtswidrig sei. Wenn im Unternehmensbereich versucht werde, über solche Plattformen das eigene Geschäftsmodell voranzutreiben, sei es etwas anderes, als wenn sich öffentliche Stellen, die an Recht gebunden seien und sich an die rechtlichen Spielregeln halten müssten, auf Plattformen bewegten, wo sie sich ganz offensichtlich nicht rechtmäßig bewegen könnten.

Seit 2018 habe seine Dienststelle auch mit der Landesregierung intensiv über dieses Thema diskutiert, und inzwischen sei auf der Ebene der Datenschutzkonferenz, in der die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zusammenarbeiteten, ein gemeinsames Vorgehen beschlossen worden, das so aussehe, dass der Bundesbeauftragte vor wenigen Wochen das erste Untersagungsverfahren eingeleitet habe, und zwar gegen das Bundespresseamt. Dort werde versucht, eine letztlich gerichtliche Klärung herbeizuführen. Es sei relativ klar, dass das Bundespresseamt nicht auf Facebook und insbesondere Instagram und Twitter verzichten wolle, aber auf der anderen Seite sei auch sehr deutlich, dass das, was in Zusammenhang mit der Nutzung passiere, rechtswidrig sei. Seine Dienststelle trage natürlich mit, dass diese Prüfung stattfinde und die Gerichte darüber befänden, was gehe und was nicht gehe.

In Baden-Württemberg werde jedoch eine etwas andere grundsätzliche Linie verfolgt. Seine Dienststelle versuche, weniger mit den Mitteln des Verbots zu arbeiten, sondern diskutiere zunächst einmal mit den öffentlichen Stellen und setze darauf, Alternativen anzubieten. Denn auch seine Dienststelle wolle, dass öffentliche Stellen gut kommunizierten, sie wolle auch, dass eine Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern stattfinde, und sie wolle, dass die öffentlichen Stellen ihre Arbeit gut darstellen könnten. Es sei nicht das Ansinnen seiner Dienststelle, da „für Ruhe zu sorgen“, sondern sie wolle, dass die Kommunikation auf rechtmäßige Kanäle umgelenkt werde.

Eine geeignete Alternative zu Facebook gebe es nicht ohne Weiteres, eine Alternative zu Twitter jedoch durchaus. Dabei handle es sich um Mastodon, eine alternative Social-Media-Plattform, die klein begonnen habe, sich, wie im Rückblick feststellbar sei, jedoch toll entwickle. Als er noch auf Twitter gewesen sei und diese

Plattform bis Ende 2019 als Aufsichtsbehörde ausprobiert habe, habe er am Ende einer wirklich sehr lebhaften Entwicklung etwa 5 000 Follower gehabt, die er mit dem Abstellen des Kanals alle verloren habe. Auf Mastodon habe er inzwischen knapp 3 500 Follower, nähere sich also der Dimension, die er anstrebe, an.

Damit sei seine Dienststelle in der Lage, auch anderen öffentlichen Stellen genau das anzubieten, was sie suchten, nämlich Kommunikationsmöglichkeiten, Reichweite sowie Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern. Seiner Dienststelle sei es gelungen, schon mehr als 40 öffentliche Stellen in Baden-Württemberg auf einen von ihr selbst eingerichteten Mastodonserver zu holen und ihnen dort Accounts einzurichten, darunter das Staatsministerium, das schon seit zwei Jahren auf Mastodon sei, sowie eine ganze Reihe weiterer Ministerien, viele Universitäten, viele Kommunen, Regierungspräsidien, die Landeszentrale für politische Bildung, auch die L-Bank, die gerade dazugekommen sei. Er konstatiere eine gute Entwicklung. Denn es komme nicht darauf an, Alternativen anzubieten, auf denen nichts los sei, sondern es sei wichtig, auch Alternativen anbieten zu können, auf denen Kommunikation stattfinde, und dazu könnten die öffentlichen Stellen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die geschilderte Vorgehensweise seiner Dienststelle funktioniere gut, und sie kennzeichne auch ganz gut die Art und Weise, wie in seiner Dienststelle im Datenschutzbereich vorgegangen werde: Statt über Verbote nachzudenken werde zunächst überlegt, ob Alternativen angeboten werden könnten. Wenn jedoch geeignete Alternativen zur Verfügung stünden und angeboten werden könnten, sei seine Dienststelle auch durchaus bereit und in der Lage, die erwähnte gemeinsame Aktion der Datenschutzkonferenz nach vorn zu bringen. Er sei sehr gespannt, wie die Gerichte entschieden; er habe eigentlich keinen Zweifel, dass sie genau so entschieden wie der Europäische Gerichtshof und die Präsenz öffentlicher Stellen im Bereich der gewerblichen Social Media verringerten.

Mit dem geschilderten Vorgehen versuche seine Dienststelle u. a. durch eine frühzeitige Form der Beratung in eine Position der Mitgestaltung hineinzukommen.

Im Einzelfall helfe seine Dienststelle den Bürgerinnen und Bürgern und berate wie bereits erwähnt nach wie vor sehr stark. Sie berate auch Behörden und Unternehmen und zeige Alternativen auf. Dort, wo es noch keine datenschutzkonformen Alternativen gebe, versuche sie, sie selbst mit aufzubauen.

Er sei sehr dafür, Digitalisierung nicht nur über sich ergehen zu lassen, sondern sie mitzugestalten. Digitalisierung sei kein Schicksal, sondern Ergebnis einer gesellschaftlichen und politischen Entscheidung, wo sie stattfinden solle und wie weit sie gehen solle. Dies mitzugestalten sei elementare Aufgabe auch für den Datenschutz und zwar nicht aus einer abwehrenden oder zurückhaltenden Position, sondern aus einer aktiven Position heraus, indem versucht werde, mitzugestalten.

Der Datenschutz habe in Baden-Württemberg insbesondere dank der Förderung durch das Parlament eine aus seiner Sicht sehr gute Position bekommen, sowohl was die personelle Ausstattung seiner Dienststelle angehe als auch was ihre Fähigkeit und Bereitschaft angehe, Prozesse mitzugestalten. Er wolle die Abgeordneten ermuntern, sich, wenn sie mit kleineren und gern auch größeren Unternehmen Kontakt hätten, einmal danach zu erkundigen, wie sie mit der Datenschutzaufsichtsbehörde zurecht kämen. Aus seiner Sicht könne sich der Umgang miteinander, der sich sehr gut entwickelt habe, durchaus sehen lassen.

In der Pandemie seien alle Grundrechte deutlich unter Druck geraten, darunter auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Es sei zunächst überhaupt kein Problem, dass, wenn andere Grundrechte und Grundfreiheiten, beispielsweise in Bezug auf Leben und Gesundheit, sich in den Vordergrund stellten, andere Grundrechte eher eingeschränkt würden. Problematisch werde es jedoch in dem Moment, wenn das Ganze in eine öffentlich sichtbare Ablehnung umschlage. Dies sei vorgekommen und sei zum Teil noch immer zu beobachten. Eine Parole laute beispielsweise „Datenschutz tötet“. Damit werde schlicht und ergreifend behauptet, dass z. B. so etwas wie die aus seiner Sicht gut funktionierende Corona-Warn-App, gerade weil sie datenschutzkonform funktioniert habe, möglicherweise nicht so gut funktioniert gehabt habe, wie es erwünscht gewesen sei. Es sei notwendig,

sich auch auf Diskussionen dergestalt einzulassen, dass Länder, die in der Pandemie weniger auf Datenschutz gesetzt hätten, die Pandemie besser bewältigt hätten. Derartige Aussagen müssten ernst genommen werden; ihnen sollte jedoch nicht geglaubt werden. Denn es gebe gute Gründe, anzunehmen, dass eine Gesellschaft, die auf freiheitliche Weise auch mit der Pandemie umgehe, letztlich den besseren Weg wähle.

Seine Dienststelle versuche als Berater der Regierung, als Kritiker von überzogenen Maßnahmen und als konstruktiver Gesprächspartner für Behörden und Unternehmen, diesen Weg zu gehen. Deshalb falle sein Fazit und falle auch das Fazit des Tätigkeitsberichts 2021 für den Datenschutz trotz aller Belastungen der Coronazeit positiv aus. Dafür sei er dankbar.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, er bedanke sich beim LfDI für seinen Bericht und für seine Arbeit. Ein großes Lob gebühre ihm insbesondere für sein umfangreiches Bildungsangebot, das sowohl staatlichen Stellen und Unternehmen als auch ehrenamtlich Tätigen weiterhelfe.

Er habe zur Kenntnis genommen, dass der VfB Stuttgart im Datenschutzbericht erwähnt werde; darauf wolle er jedoch genauso wenig eingehen wie auf die Corona-Warn-App, über die bereits ausführlich gesprochen worden sei.

Im vorliegenden Datenschutzbericht werde an zwei Stellen besonders deutlich, wie wichtig es sei, rechtskonform mit sensiblen Gesundheitsdaten umzugehen. Zum einen werde die Situation eines HIV-Patienten thematisiert, dessen Diagnose gegenüber einem mehr oder weniger breiten Publikum offengelegt worden sei, und zum anderen werde thematisiert, dass sich eine Vermieterin veranlasst gesehen habe, sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner des Mehrparteienhauses über die Coronainfektion des betroffenen WG-Mitglieds zu informieren. Diese zwei Beispiele zeigten, wie wichtig es sei, dass der LfDI und seine Dienststelle darauf achteten, dass der Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werde.

In seinem Vortrag habe der LfDI auch von Social Media gesprochen. In diesem Zusammenhang sei die Frage aufgetaucht, welche Möglichkeiten des Targeting das Land Baden-Württemberg und seine Ministerien nutzten und wie der LfDI grundsätzlich dazu stehe, wenn staatliche Stellen mit Targeting, möglicherweise auch gezielt nach entsprechenden Parametern, Werbung auf Social Media ausspielten.

Kürzlich habe er sich näher angeschaut, welche Daten das Land von den Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst verlange, und festgestellt, dass dazu auch sehr präzise Beschreibungen und Unterlagen, die weit in die Schulzeit zurückreichten, gehörten. Er bitte den LfDI um eine Bewertung.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 11.1.3 des Tätigkeitsberichts – Der unzureichende Briefkasten – teile er mit, mindestens ein Briefkasten in einem Amtsgericht in Baden-Württemberg sei offensichtlich nicht tauglich, die Unterlagen, die dort eingeworfen würden, zu schützen. Ihn interessiere, ob für alle Amtsgerichte in Baden-Württemberg geprüft worden sei, dass der jeweilige Briefkasten verfahrenssicher funktioniere. Denn es stelle ein erhebliches Risiko auch für Verfahren dar, wenn es möglich sei, dass Unterlagen, die in den Briefkasten eingeworfen worden seien, verschwänden.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 11.1.2 – E-Mail-Accounts von Gerichtsvollzieherinnen – sowie die entsprechende Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht (*Anlage 1*) merkte er an, er sei sehr verwundert darüber, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg derzeit offensichtlich nicht so angebunden seien, dass eine verschlüsselte E-Mail-Übertragung möglich sei. Denn laut Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht (*Anlage 1*) habe das Justizministerium im Sommer 2021 die Gerichtsvollzieher im Land lediglich nochmals darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nicht unverschlüsselt per E-Mail übersandt werden dürften. Dies überrasche ihn im Jahr 2022, also vier Jahre nach dem Wirksamwerden der DS-GVO, schon. Deshalb interessiere ihn, wie das Justizministerium dazu stehe und auf welche Weise möglichst schnell Abhilfe geschaffen werden solle.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, er bedanke sich namens seiner Fraktion für die nicht nur hervorragende, sondern herausragende Arbeit des LfDI. Er sei ein Leuchtturm bundesweit. Wie aus den Ausführungen deutlich geworden sei, arbeite er sehr gründlich, mache bei dieser Gelegenheit jedoch gleichzeitig auch klar, dass flächendeckender Datenschutz Vorteile für alle mit sich bringe und nicht nur Nachteile. Deshalb wolle er die Arbeit des LfDI noch einmal besonders mit Dank versehen.

Der LfDI habe den VfB Stuttgart erwähnt; ihn interessiere in diesem Zusammenhang jedoch, wie sich die Situation in den Vereinen insgesamt darstelle und ob es noch Nachfragen gegeben habe. In diesem Zusammenhang interessiere ihn auch, wie sich die im Tätigkeitsbericht erwähnten Datenschutzzschulungen im Zusammenhang mit dem VfB Stuttgart ausgewirkt hätten.

Ferner habe der LfDI erwähnt, dass es bei den Beschwerden eine Verlagerung von Beschwerden im privatwirtschaftlichen Bereich hin zu Beschwerden im Bereich der öffentlichen Stellen gegeben habe. Ihn interessiere, ob es tatsächlich eine Verlagerung gegeben habe oder ob der erhöhte Anteil des öffentlichen Bereichs einfach daraus resultiere, dass es bezogen auf öffentliche Stellen mehr Beschwerden gegeben habe. Denn eigentlich hätte er auch bei privaten Institutionen, Firmen usw., einen erhöhten Beratungs- und Handlungsbedarf erwartet.

Abschließend merkte er an, neben den Social-Media-Angeboten und Videokonferenzen gebe es auch die zunehmende Tendenz, in Firmen auf sogenannte Kollaborationssoftware zurückzugreifen, über die auch empfindliche Daten behandelt würden. Ihn interessiere, ob diese Problematik beim LfDI stärker angekommen sei, als es in der Vergangenheit der Fall gewesen sei. Denn er könne sich gut vorstellen, dass es mit zunehmendem Homeoffice auch zu einem stärkeren Einsatz von Softwarelösungen, deren Anbieter teilweise nicht in Deutschland residierten, komme, sodass auf sie ein besonderes Augenmerk gelegt werden müsse.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP äußerte, sie schließe sich dem geäußerten Lob und Dank an den LfDI und sein gesamtes Team dafür an, dass er regelmäßig einen detaillierten Tätigkeitsbericht vorlege und einzelne Beispiele herausgreife, die seine Arbeit anschaulich machten.

Zu Ziffer 11.4.7 – Wenn die Polizei sich selbst beobachtet – sei anzumerken, dass das polizeiliche Schießtraining auch schon Thema im Innenausschuss gewesen sei. Im Tätigkeitsbericht sei zu lesen, dass der LfDI im Frühsommer 2021 durch einen Pressebericht und anonyme Hinweise aus den Reihen der Polizei – also nicht durch das Innenministerium – darauf hingewiesen worden sei, dass in einigen Schießanlagen der Polizei Videokameras installiert seien, die datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen würden. Später habe sich dann wohl auch das Innenministerium an den LfDI gewandt.

Sie interessiere, ob dem LfDI im Laufe der Befassung mit der in Rede stehenden Thematik bekannt gemacht worden sei, seit wann dieses Thema im Innenministerium und in nachgeordneten Behörden bekannt gewesen sei. Denn ausweislich der Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag Drucksache 17/275 sei dieses Thema seit dem 4. Juni 2019 bei der Polizei bekannt, und seit dem 17. September 2019 sei es dort ausdrücklich als Datenschutzproblem bekannt. Bereits damals sei eine zentrale Prüfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für erforderlich erachtet worden. Am 19. Mai 2021 seien ausweislich der genannten Stellungnahme erstmals Lösungsalternativen dargestellt worden. Die Stellungnahme enthalte schließlich die Aussage, dass in der Folge am 8. Juni 2021 ein Abstimmungsgespräch auf Sachbearbeiter- bzw. Referentenebene zwischen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, dem Polizeipräsidium Einsatz und dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium stattgefunden habe, bei den Einzelheiten zu einem landesweiten Datenschutzkonzept besprochen worden seien.

Sie verstehe den vorliegenden Tätigkeitsbericht des LfDI so, dass ebenfalls bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch keine wirkliche Lösung für dieses Thema vorgelegen habe. Sie nehme an, dass die Befassung mit diesem Thema im Innenressort noch immer nicht abgeschlossen sei; sie bitte den LfDI um Auskunft, ob ihm die genannten Daten zwischenzeitlich zur Kenntnis gegeben worden seien.

Ferner verstehe sie den vorliegenden Tätigkeitsbericht des LfDI so, dass es sich um einen Vorgang gehandelt habe, der dem LfDI nach den geltenden Rechtsvorschriften hätte gemeldet werden müssen, was jedoch nicht geschehen sei, weil im Innenministerium die Auffassung vertreten worden sei, der Vorgang sei nicht meldepflichtig.

In der vergangenen Woche habe der LfDI im Plenum daran erinnert, dass gegenüber öffentlichen Stellen keine Bußgelder verhängt würden. Deshalb werfe sie die Frage auf, welche Möglichkeiten der LfDI grundsätzlich habe, um im konkreten Fall zu reagieren. Sie wolle wissen, ob der LfDI den Behörden auch Fortbildungsangebote mache, damit dort bekannt sei, was gegenüber dem LfDI meldepflichtig sei.

Ein Abgeordneter der AfD brachte vor, auch die Abgeordneten seiner Fraktion bedankten sich beim LfDI und bei seinem gesamten Team für ihre tolle Arbeit und den vorgelegten sehr ausführlichen und sehr guten Tätigkeitsbericht.

Im Berichtszeitraum sei in Baden-Württemberg auch ausführlich über eine baden-württembergische Onlineplattform zur Meldung von Steuerbetrug diskutiert worden. Dazu bitte er um ergänzende Informationen durch den LfDI, und zwar insbesondere dazu, ob er einbezogen gewesen sei.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, am Schluss seines Vortrags habe der LfDI noch einmal auf die Problematik „Corona und Datenschutz“ Bezug genommen. Dies lade geradezu ein, noch einmal nachzufragen. Denn der Ministerpräsident sei, weil er nicht alle Veröffentlichungen des LfDI lese, zu einem anderen Ergebnis als der LfDI gekommen. Laut „Tagesspiegel“ vom 6. Februar 2021 habe er eine schonungslose Coronafehleranalyse gefordert und zum Ausdruck gebracht, es stelle sich auch die Frage, „ob man nicht den Datenschutz hätte weniger stark gewichten sollen“. Bezogen auf den Datenschutz habe er dann erklärt: „Ich finde, wir brauchen eine Debatte darüber, ob wir nicht auch hier im Falle einer Pandemie gewisse Einschränkungen in Kauf nehmen müssten. Schauen Sie doch mal nach Taiwan oder Südkorea.“

Angesichts des letztgenannten Zitats interessiere ihn, ob der LfDI wisse, wie es um den Datenschutz in diesen beiden Ländern bestellt sei und ob dies ein Vorbild für Baden-Württemberg wäre.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bedankte sich für die Nachfragen, über die er sich sehr freue, und legte dar, das, was der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der SPD zu Gesundheitsdaten geäußert habe, könne er zunächst einmal nur bestätigen. Eines der großen Probleme während der Pandemie habe darin bestanden, dass gerade in Arbeitsverhältnissen das Gespür dafür, dass Gesundheitsdaten von Beschäftigten besonders sensibel seien und z. B. nichts am Schwarzen Brett, auf irgendeinem Aushang oder in irgendwelchen Listen zu suchen hätten, im Laufe der Zeit verloren zu gehen gedroht habe und seine Dienststelle deshalb auch in Unternehmen immer wieder habe mahnen müssen.

In Deutschland habe es sehr lange eine Übereinkunft gerade in Bezug auf Beschäftigungsverhältnisse insofern gegeben, als der Arbeitgeber grundsätzlich keinen Kontakt zu Gesundheitsdaten von Beschäftigten habe. Dies sei eine aus seiner Sicht sehr gute und richtige Entscheidung gewesen. Gesundheitsdaten in der Hand eines Arbeitgebers bedeuteten immer die Problematik, dass es ihm möglich sei, Kenntnisse über Vorerkrankungen, Coronaerkrankungen oder besondere Belastbarkeiten oder Nicht-Belastbarkeiten von Beschäftigten zumindest im Hinterkopf zu haben und sie bei späteren Entscheidungen beispielsweise über eine Beförderung oder eine Beendigung eines Zeitarbeitsverhältnisses einfließen zu lassen.

Deshalb bestehe eine wirklich große Aufgabe für seine Dienststelle darin, dafür zu sorgen, dass in diesem Punkt wieder zur Situation in der Zeit vor Corona zurückgekehrt werde, dass nämlich Gesundheitsdaten von Beschäftigten für Arbeitgeber grundsätzlich tabu seien. Das berufliche Eingliederungsmanagement sei eine der wenigen Ausnahmen, wo der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Beschäftigten über Gesundheitsdaten reden könne. Ansonsten sollte versucht werden, den ganzen Be-

reich Gesundheitsdaten wieder auszuklammern und den Arbeitgeber von solchem Wissen zu entlasten.

Die Frage nach Targeting auf Social Media durch öffentliche Stellen sei eine ganz spannende Frage. Dabei gehe es zum einen um die bereits angesprochene Frage, ob öffentliche Stellen überhaupt auf Social Media unterwegs sein dürften. Zum anderen gehe es um die Frage, ob in diesem Bereich von den Nachverfolgungsmöglichkeiten, die Social Media mit sich bringe – dass z. B. sehr genau analysiert werden könne, welcher Benutzer welche Seite besuche, woher er komme, wie lange er bleibe, wohin er gehe, sogar Profile von Nutzerinnen und Nutzern angelegt werden könnten –, von öffentlichen Stellen Gebrauch gemacht werden dürfe.

Hierzu sei anzumerken, dass es sich um einen zusätzlichen Eingriff handle, der, wenn öffentliche Stellen Social Media nutzen, von ihnen selbst ausgehe und von ihnen zu verantworten sei. Die Antwort auf diese Frage sei denkbar einfach: Wenn das Targeting selbst rechtmäßig sei, wenn es also eine passende Rechtsgrundlage gebe, wobei es sich in aller Regel um eine Einwilligung handle, dann sei es durchaus vorstellbar, dass auch öffentliche Stellen Targeting nutzen. Targeting sei als technische Maßnahme nicht per se gut oder schlecht, sondern könne durchaus eine sinnvolle Maßnahme sein, um z. B. im Einverständnis mit dem Nutzer das Nutzerverhalten festzuhalten. Ohne solche Maßnahmen würde z. B. das Online-Einkaufen nicht funktionieren; denn wenn sich die Seite nicht merken dürfte, welche Waren der Nutzer in den Warenkorb gelegt habe, würde es am Schluss keinen Spaß mehr machen, zur Kasse zu gehen, weil der Warenkorb leer wäre.

Ähnliches sei auch im öffentlichen Bereich vorstellbar. Er würde also nicht ausschließen, dass es zur Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Stelle gehören könne, in bestimmten Bereichen auch zu tracken oder Targeting zu betreiben, dann jedoch auf gesetzlicher Grundlage und mit entsprechender Ermächtigung, und dies wäre in diesem Bereich die Einwilligung.

Der fundamentale Wandel, der gegenwärtig zu beobachten sei, sei an den mehr oder weniger nervenden Cookie-Bannern erkennbar, die immer wieder eingeblendet würden. Dieser Wandel beinhalte, dass die Trackingbemühungen nicht mehr heimlich im Hintergrund laufen dürften, sondern offen deklariert werden müssten und dass offen nach einer Einwilligung gefragt werden müsse. Diesem Zweck diene dann der Banner.

Es sei nicht auszuschließen, dass auch öffentliche Stellen von den geschilderten Möglichkeiten Gebrauch machten, aber sie müssten natürlich in besonderer Weise darauf achten, dass sie rechtmäßig vorgehen.

Das Thema „Umfang von Bewerbungsunterlagen“ sei wie der gesamte Bereich Beschäftigendatenschutz ein ständiges Thema in seiner Dienststelle und finde auch in der Öffentlichkeit großen Anklang. Auch wenn sich Bürgerinnen und Bürger ansonsten nicht immer ganz sicher seien, ob sie sich, beispielsweise im Zusammenhang mit Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, für das Thema Datenschutz interessierten, wisse jeder ganz genau, was es bedeute, wenn Chefin oder Chef einem über die Schulter schaue oder wenn der Dienstwagen geortet werde und Bewegungsprofile erstellt würden. Dies lasse niemanden kalt und wecke bei allen betroffenen Personen sofort das Bewusstsein, dass das Datenschutzrecht ein wichtiges Verteidigungsrecht sei.

Seine Dienststelle mache die Erfahrung, dass im Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren häufig sehr viele und in der Breite auch zu viele Informationen angefordert würden. Seine Dienststelle weise die jeweiligen Arbeitgeber dann auf das Erforderlichkeitsprinzip hin. Für jede Unterlage, die angefordert werde und die auch bei der Ausschreibung als einzureichend angegeben werde, müsse der Arbeitgeber gegenüber seiner Dienststelle begründen können, warum diese Unterlage für die Auswahlentscheidung gebraucht werde.

Auch bei der Speicherung der Bewerbungsunterlagen werde häufig über das Ziel hinausgeschossen. Sie fänden sich häufig noch über Jahre und Jahrzehnte in der Personalakte des Beschäftigten, hätten dort jedoch schlicht und ergreifend nichts mehr verloren. Wenn ein Beschäftigter 20 Jahre lang seinen Job gemacht habe und

dies ordentlich gemacht habe, bestehe kein Bedarf, auch noch das Grundschulabgangszeugnis in der Personalakte zu belassen. Das habe dort nichts mehr verloren und müsse gelöscht werden. Dieser Weg werde von seiner Dienststelle verfolgt.

Das Thema „Datenschutz in Vereinen“ sei einer der Angstfaktoren gewesen, die in den Jahren 2018 und 2019 mit der Datenschutz-Grundverordnung verbunden gewesen seien. Seiner Dienststelle sei auch von Abgeordneten des Landtags immer wieder mitgeteilt worden, die Situation sei schwierig genug, sodass, wenn durch die DS-GVO zusätzliche Belastungen hinzukämen, die Gefahr bestünde, dass manche die Lust verlören und ihr ehrenamtliches Engagement im Verein einstellen. Seine Dienststelle habe darauf nicht nur mit einer sehr intensiven Beratungsinitiative reagiert, sondern in den Jahren 2018 und 2019 hunderte Vorträge gehalten, und zwar vor Ort und auch in den Wahlkreisen. Er sei allen Abgeordneten dankbar, die eingeladen gehabt hätten.

Inzwischen habe seine Dienststelle auch digital reagiert und ein Tool mit dem Namen „DS-GVO.clever“ ins Netz gestellt, welches es Vereinen erlaube, über etwa 20 Klicks online selbst eine eigene wirksame Datenschutzerklärung zu produzieren. Dieses Angebot werde angenommen. Damit könnten sich Vereine auch davor schützen, von irgendwem abgemahnt zu werden, weil sie nicht datenschutzkonform die Erklärungen abgegeben hätten, die sie abgeben müssten. Dieses Tool laufe so gut, dass es inzwischen auch von der Bundesebene entdeckt worden sei. Die „Stiftung Datenschutz“ habe es übernommen, baue das Angebot aus und habe es inzwischen bundesweit ausgerollt. Dies sei eine sehr gute Aktion gewesen, die den Vereinen auch geholfen habe.

Bei den Beschwerden gebe es zwei Entwicklungen. Die eine sei ein stetiges Ansteigen der Zahl der Beschwerden. Im Jahr 2018 habe es insgesamt etwa 2 500 Beschwerden gegeben, und diese Gesamtzahl habe sich inzwischen verdoppelt. Dies heiße jedoch nicht, dass die Situation schlechter würde, sondern heiße, dass es, auch gefördert durch die Digitalisierung, immer mehr Anknüpfungspunkte gebe, nachzufragen, was genau mit den personenbezogenen Daten geschehe, die jemand irgendwo verarbeiten lasse.

Aus dem gleichen Grund sei im Übrigen auch die Zahl der Datenpannenmeldungen im Steigen begriffen. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung könnten auch mehr Fehler passieren. Dies sei an sich noch nicht beunruhigend; wichtig sei, dass sinnvoll auf Pannen reagiert werde.

Die zweite Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Beschwerden sei pandemiebedingt. Gegenüber öffentlichen Stellen gebe es nun mehr Beschwerden, sodass der Anteil des öffentlichen Bereichs steige. Dies sei in der Tat überraschend und liege nicht auf der Hand; denn ungefähr seit zehn Jahren habe der Schwerpunkt im privaten Sektor gelegen. Der Anteil des öffentlichen Sektors habe sich pandemiebedingt kurzfristig verändert. Er gehe jedoch von einem Abschmelzen schon im laufenden Jahr aus.

Ein wichtiges Feld sei auch die Softwarenutzung im Homeoffice-Bereich unter Coronabedingungen. Dazu habe seine Dienststelle auch eine sehr breit angelegte Orientierungshilfe herausgegeben, in der beispielsweise verschiedene Videokonferenzsysteme mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen einander gegenüber gestellt worden seien und mitgeteilt werde, was zu beachten sei, wenn ein Einsatz geplant werde. Damit habe sich seine Dienststelle auch eine Menge Ärger eingehandelt, weil die Anbieter dieser Videokonferenzsysteme nicht immer ganz mit den Bewertungen seiner Dienststelle übereinstimmten. Weil die Datei aus seiner Sicht gut vorbereitet gewesen sei stehe sie nach wie vor im Netz, was als Qualitätsmerkmal gelte.

Wenn Arbeit aus Unternehmen ins Homeoffice verlagert werde, verschlechtere sich in der Regel das Datensicherheitsniveau, weil es im Homeoffice in der Regel schlechter sei als im Betrieb. Der Arbeitgeber müsse dem Beschäftigten zwar alle Mittel an die Hand geben, damit er auch von zu Hause aus sicher arbeiten könne, der Arbeitgeber müsse auch dafür sorgen, dass die Datensicherheit auch am Homeoffice-Arbeitsplatz gewährleistet sei, aber im Homeoffice passierten natürlich besonders viele Fehler.

Zu den Fragen der Abgeordneten der FDP/DVP zu Ziffer 11.4.7 des Tätigkeitsberichts – Wenn die Polizei sich selbst beobachtet – biete er an, ihr das, was in seiner Dienststelle an Material zu den aufgeworfenen Fragen vorliege, noch einmal chronologisch aufzulisten und ihr zur Verfügung zu stellen. Daraus könne sie dann entnehmen, welche Kenntnis aus Sicht seiner Dienststelle vorhanden gewesen sei, und dann könne sie damit arbeiten. Denn er traue sich nicht zu, aus dem Stegreif monats-scharf darzulegen, wer im Jahr 2019 wann was gewusst habe.

Ob eine Meldepflicht bestanden habe, sei ein Streitpunkt. Das, was an Videoüberwachungsvorrichtungen in Schießanlagen der Polizei eingebaut worden sei, sei von seiner Reichweite her in der Tat umstritten. Es könne die Position vertreten werden, dass immer dann, wenn ein Fehler bei der Auslegung des Datenschutzrechts passiert sei und rechtswidrig Daten verarbeitet würden, immer auch gleich eine Datenpanne vorliege, die gemeldet werden müsse. Diese Position werde von seiner Dienststelle jedoch nicht vertreten. Dies wäre aus seiner Sicht zu weitgehend; wenn jeder, der an irgendeiner Stelle möglicherweise die Grenzen des Zulässigen überschritten habe, gleich auch eine Datenpannenmeldung machen müsse, würde seine Dienststelle angesichts der Vielzahl an Meldungen „untergehen“. Seine Dienststelle beschränke Datenpannenmeldungen tatsächlich auf Sicherheitsvorfälle, Zugriffe von außen, also den normalen Hackerangriff, oder einen Datenverlust beim Verantwortlichen. Wenn einmal ein Verantwortlicher das Datenschutzrecht falsch einschätze, was auch einmal der Fall sein könne, werde dies grundsätzlich nicht als meldepflichtige Panne bewertet.

Wie im schriftlichen Tätigkeitsbericht dargelegt, sei seine Dienststelle sowohl durch Presseberichte als auch durch Hinweise auf den Fall aufmerksam geworden und habe deshalb auch im Nachhinein vom Innenministerium oder den beteiligten Stellen keine Datenpannenmeldung erwartet.

Die Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde treffen könne, seien im öffentlichen Bereich beschränkt; die Abgeordnete habe bereits darauf hingewiesen. Dies habe das Parlament so entschieden. Die DS-GVO lasse grundsätzlich zu, dass alle Verantwortlichen mit einem Bußgeld belegt würden, seien es Unternehmen, seien es öffentliche Stellen und alle Parlamente in Deutschland, also vom Bund und von sämtlichen Ländern, hätten die Auffassung vertreten, dass bei Verstößen von Behörden keine Bußgelder gebraucht würden, und zwar erstens deshalb, weil Behörden ohnehin rechtsgebunden seien und weniger häufig Rechtsverstöße begingen als Unternehmen – so übersehe er einmal die Überlegung, die dahinter stehe –, und zweitens deshalb, weil es, wenn eine öffentliche Stelle gegen eine andere öffentliche Stelle ein Bußgeld verhängen würde, ein Spiel „linke Tasche, rechte Tasche“ wäre, weil die gezahlten Bußgelder wieder in den Landeshaushalt flössen. Ganz überzeugend sei dieses Argument jedoch nicht, weil ein Bußgeld natürlich die Gestaltungsmöglichkeiten der Behörde, der ein Teil ihre Budgets entzogen würde, einschränken würde, und dies wäre eine Sanktion. Seine Dienststelle würde die Zurverfügungstellung einer Sanktionsmöglichkeit nicht unbedingt ablehnen. Er verstehe jedoch die Entscheidung der Parlamente.

Gleichwohl hätten die Datenschutzaufsichtsbehörden keine Durchsetzungsprobleme, auch nicht gegenüber öffentlichen Stellen. Sie gingen dabei schrittweise und in der Regel zunächst zurückhaltend vor. Beispielsweise werde im Bereich „Social Media von Behörden“ zunächst nach Alternativen gesucht, obwohl dies gar nicht erforderlich wäre. Der Bundesdatenschutzbeauftragte habe nun unmittelbar ein Verfahren gegen das Bundespresseamt eröffnet. Die DS-GVO lasse zu, so vorzugehen. Es bestehe kein Zweifel daran, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden in der Lage seien, das Recht auch gegenüber öffentlichen Stellen durchzusetzen. Sie hätten beispielsweise Anordnungsrechte und Weisungsrechte. Sie könnten eine Behörde auch auffordern, eine bestimmte Datenverarbeitung zu unterlassen. Wenn die betroffene Behörde dann erkläre, die Datenverarbeitung gleichwohl fortsetzen zu wollen, müsse am Ende ein Verwaltungsgericht entscheiden. Die von seiner Dienststelle bisher erlassenen Anordnungen seien alle akzeptiert worden.

Zur angesprochenen Plattform des Finanzministeriums in Sachen Steuererhebung erkläre er ganz klar, dass seine Behörde nicht eingebunden worden sei. Zu diesem Thema habe es eine missverständliche Äußerung gegeben, die sich darauf bezogen habe, dass ein interner Datenschutzbeauftragter bzw. ein Datenschutzbeauftragter

bei einer nachgeordneten Finanzbehörde einbezogen worden sei. Daraus resultiere die Äußerung des Finanzministeriums, dass Datenschützer im Vorfeld drübergeschaut hätten. Dies sei jedoch nicht seine Dienststelle gewesen.

Abschließend führte er aus, fernöstliche Länder wie beispielsweise Taiwan oder Südkorea würden immer wieder auch als Beispiel für eine besonders gelungene Pandemiebekämpfung genannt. Darüber gebe es inzwischen eine umfangreiche Untersuchung mit dem Ergebnis, dass dies nicht zutreffe. Diese leite er dem Ausschuss gern zu. Auch in Bezug auf die Coronaverläufe treffe dies leider nicht zu. Gerade die letzte Welle habe insbesondere in Südostasien schwere Auswirkungen. Taiwan und Südkorea hätten sehr hohe Infektionszahlen. Die früheren Aussagen, weil in Südkorea eine so intensive Videoüberwachung betrieben werde und die Bürgerinnen und Bürger viel stärker vom Staat getrackt würden, könnten einzelne Infektionsverdächtige viel besser isoliert werden, hätten zwar etwas zu den ersten drei Wellen gepasst, doch die letzte Welle zeige, dass es einen solchen Zusammenhang nicht gebe. Das Argument, ein Verzicht auf Datenschutz würde die Coronabekämpfung erleichtern, sei klar widerlegt worden. Dazu gebe es Untersuchungen, die seine Dienststelle gern zur Verfügung stelle.

Der Staatssekretär im Ministerium der Justiz und für Migration bat um Auskunft, bei welchem Amtsgericht es noch Probleme mit dem Briefkasten gebe, und sagte für den Fall, dass ihm dies mitgeteilt werde, zu, dem nachzugehen.

Eine Vertreterin des Ministeriums der Justiz und für Migration legte dar, es werde in der Tat daran gearbeitet, Gerichtsvollzieher an das Landesverwaltungsnetz anzubinden. Die Besonderheit bei den Gerichtsvollziehern bestehe darin, dass ihnen ihre EDV-Ausstattung nicht zentral zur Verfügung gestellt werde, sondern jeder Gerichtsvollzieher seine eigene EDV-Ausstattung habe. Es gebe mehrere Lösungen, um gleichwohl eine Anbindung zu bewerkstelligen, die den Anforderungen gerecht werde. Diese würden geprüft. Sie sei zuversichtlich, dass eine gute Lösung gefunden werde.

Ein Abgeordneter der SPD erklärte auf Bitte des Ausschussvorsitzenden, aus dem Tätigkeitsbericht gehe leider nicht hervor, in welchem Amtsgericht es die im Tätigkeitsbericht beschriebenen Probleme mit dem Briefkasten gebe. Seine Frage habe sich jedoch nicht nur auf dieses Amtsgericht bezogen, sondern gelautet, ob der Vorfall zum Anlass genommen worden sei, in allen Amtsgerichten die Briefkästen bzw. Postzugänge zu prüfen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erklärte, er versuche, in seinem Tätigkeitsbericht einzelne Stellen, bei denen es noch Verbesserungsbedarf gebe, nicht ohne triftigen Grund identifizierbar zu machen. Selbstverständlich wisse seine Dienststelle genau, um welche es gehe, und könne dies gern auch noch einmal konkretisieren und dem Ministerium mitteilen, wo etwas festgestellt worden sei.

Seine Dienststelle habe in diesem Kontext jedoch keinen Gesamtüberblick, sondern gehe in diesem Bereich einzelnen Beschwerden oder einzelnen Prüfungsbedürfnissen nach. In der Regel tausche sie sich jedoch jeweils mit den Ministerien aus. Wenn Bedarf bestehe, auch die betroffenen Stellen konkret genannt zu bekommen, komme seine Dienststelle dieser Bitte natürlich gern nach.

Die Abgeordnete der FDP/DVP äußerte, sie bedanke sich für die mitgeteilte Erläuterung. Sie habe überrascht, dass das Innenministerium einerseits erkläre, es habe seit Jahren gemeint gehabt, ein Datenschutzproblem zu haben, dann aber die Auffassung vertreten, dies nicht melden zu müssen. Diesen Widerspruch werde der LfDI jedoch vermutlich nicht lösen.

In diesem Zusammenhang interessiere sie, ob das thematisierte Datenschutzproblem im Zusammenhang mit dem polizeilichen Schießtraining, soweit es den LfDI betreffe, nun zur Zufriedenheit des LfDI gelöst worden sei.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit antwortete, seine Dienststelle gehe davon aus, dass eine gute Lösung gefunden worden sei; er sei gern bereit, noch einmal über den Zeitablauf näher zu berichten, aber als aktuelles Problem sehe er dieses Thema nicht mehr an.

Der Ausschussvorsitzende stellte fest, er habe eine Berichtszusage des Justizministeriums hinsichtlich der Frage des Abgeordneten der SPD registriert, ob der im Tätigkeitsbericht thematisierte eine Fall zum Anlass genommen worden sei, in allen Amtsgerichten die Briefkästen bzw. Posteingänge zu prüfen, und welcher Verbesserungsbedarf gegebenenfalls zutage getreten sei.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 4. Februar 2022, Drucksache 17/1600, und der vom Staatsministerium vom 3. Mai 2022 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen.

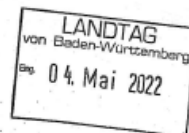
18.6.2022

Weinmann

Anlage 1



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM
STAATSSSEKRETÄR FLORIAN HASSLER



Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 3. Mai 2022
Name Herr
Durchwahl 0711 2153-
AktENZEICHEN STM14-0557.6-6/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme der Landesregierung zum 37. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlage

Stellungnahme der Landesregierung zum 37. Tätigkeitsbericht

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom 7. Dezember 1984 zu Drucksache 9/669, vom 17. September 1987 zu Drucksache 9/4667 und vom 19. April 2012 zu Drucksache 15/1500 die Stellungnahme der Landesregierung zum 37. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zur Erleichterung der Ausschussberatungen wird der Bericht wieder zusätzlich in Form einer Synopse mit Inhaltsverzeichnis in 30-facher Fertigung zur Verfügung gestellt. Der Versand der Synopsen erfolgt durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Hassler

Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart · Telefon 0711 2153-0 · Telefax 0711 2153-340 · poststelle@stm.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.de · www.stm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Datenschutzhinweise unter www.stm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz oder postalisch auf Anfrage.





Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Stellungnahme der Landesregierung

zum

37. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2021 (Landtagsdrucksache 17/1600)

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

- 2 -

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (Landtagsdrucksache 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

1. Beteiligung bei den Corona-Verordnungen der Landesregierung

Geeignet, erforderlich, angemessen?

Der LfDI geht im Besonderen auf die Corona-Verordnung Schule in der Fassung vom 26. September 2021 ein. Diese differenziert zwischen der Testangebotspflicht in § 3 Absatz 1, der Regelung möglicher Testnachweise in § 3 Absatz 2 sowie dem Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 13 Absatz 1 Nummer 6, das besteht, wenn kein Testnachweis nach § 3 Absatz 2 vorgelegt wird.

Die Regelungsabsicht des Kultusministeriums war, eine datenschutzrechtliche Regelung zu treffen, die der Bundesregelung für die Arbeitnehmertestung entspricht, weil die Regelungssituation Parallelen aufweist. § 28b Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte hierzu:

„Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.“ (§ 28b IfSG in der Fassung vom 10.12.2021).

- 3 -

Die maßgeblichen Rechtsnormen sind im Verlauf der Corona-Pandemie häufig, stets unter erheblichem Zeitdruck angepasst worden, wobei die Nachsteuerungen auf der vorhandenen Regelungssystematik aufbauten. Gerade die Regelungen zu Testangebotspflicht, Testnachweis und Zutritts- und Teilnahmeverbot hätten bei einer Neustrukturierung der Regelung sicher stimmiger gefasst werden können, was aber unter dem gegebenen Zeitdruck nicht möglich war.

Das Kultusministerium hat im Sinne des LfDI jedenfalls wiederholt darauf hingewiesen, dass eine vorsorgliche Erhebung des Immunstatus der Schülerinnen und Schüler nicht in Betracht kommt. Sofern Schülerinnen und Schüler aber zur Vermeidung der Testpflicht eine Ausnahme begründenden Immunstatus nachweisen, sollte eine Speicherung rechtlich ermöglicht werden, um sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch dem schulischen Personal eine Überprüfung bei jeder Testdurchführung zu ersparen.

Faktisch hat das Kultusministerium also die Regelung so praktiziert, wie vom LfDI vorgeschlagen.

Klare Normen, klarer Blick

Angesprochen wird vom LfDI auch die Corona-Verordnung Sport. Er bemängelt, dass die von Kultusministerium und Sozialministerium gemeinsam erlassene Corona-Verordnung Sport vielfach deklaratorische Wiederholungen der Corona-Verordnung (CoronaVO) enthalte (i). Des Weiteren hält er die Zulässigkeit von in der Corona-Verordnung Sport enthaltenen Abweichungen von den Regelungen der Corona-Verordnung für fragwürdig (ii).

Zu i): Das Kultusministerium hat von Beginn der Corona-Pandemie an im Bereich des Sports den Ansatz verfolgt, zielgruppenspezifische Regelungen zu erlassen. Damit konnte eine transparente und adressatengerechte Information erreicht werden. Begleitend zu den jeweiligen Änderungen hat es zusätzlich im Verlauf der Pandemie zeitgleich mit den eintretenden Änderungen die einschlägigen Sportorganisationen (Landessportverband Baden-Württemberg e. V., Württembergischer Landessportbund e. V., Badischer Sportbund Nord e. V., Badischer Sportbund Freiburg e. V.) über die jeweiligen Änderungen informiert, sie konkretisiert und tabellarisch aufbereitet. Dieser Ansatz machte es den Anwendern leichter, die Vielzahl der Änderungen nachzuvollziehen und anwenden zu können, als es eine

- 4 -

Lösung hätte leisten können, bei der die Anwender sich aus der Corona-Verordnung die für sie passenden Regelungen hätten herausuchen müssen. Zutreffend ist, dass bei einer rein formaljuristischen Sicht ein solcher Ansatz dazu führt, dass Regelungen in der Spezialverordnung enthalten sind, die sich auch in der Corona-Verordnung finden. Dies wurde in Kauf genommen, weil der praktizierte Ansatz zu einer übersichtlicheren und normenklarerer Regelungssituation führte. Nicht zielführend wäre es gewesen, in der Corona-Verordnung keinerlei Regelungen zu treffen, die den Sportbereich berühren. Denn die Regelungstendenz der Corona-Verordnung war im Verlauf der Pandemie zunehmend, für Bereiche, die unter einem „gemeinsamen Dach“ geregelt werden können, wie dies z. B. bei den für Veranstaltungen jedweder Art geltenden Regelungen der Fall ist, für jede Art von Veranstaltungen – also auch für den Sportbereich – geltende Regelungen zu treffen. Hätte man der Position des LfDI entsprechen wollen, so wäre es notwendig geworden, die allgemein geltenden Regelungen wieder bereichsspezifisch einzuschränken. Stattdessen wurden sie in die Corona-Verordnung Sport übernommen und durch spezielle Regelungen, z. B. zur Definition von Spitzen- und Leistungssport, ergänzt.

Zu ii):

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der LfDI die Zulässigkeit von Regelungen der Corona-Verordnung Sport, die von denen der Corona-Verordnung abweichen, als „fragwürdig“ bezeichnet. Die Corona-Verordnung regelte das Verhältnis von Hauptverordnung zu den Sub-Verordnungen, wie der Corona-Verordnung Sport, im Verlauf der Pandemie auf unterschiedliche Art und Weise. Nach einer Zeit, bei der in Sub-Verordnungen lediglich dann von der Haupt-Verordnung abgewichen werden durfte, wenn damit verschärfende Regelungen getroffen wurden, entfiel diese Begrenzung mit der Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021. Seither kann in einer Sub-Verordnung sowohl in verschärfender als auch in lockernder Weise von den Regelungen der Haupt-Verordnung, nicht aber von zwingenden bundesrechtlichen Regelungen abgewichen werden. Mit der Änderung der Ausgangslage des Lockdowns, die eine stringente infektiologische Linie in allen Lebensbereichen unerlässlich machte, erschien es dem Ordnungsgeber angezeigt, Abweichungsmöglichkeiten von den abstrakten Regelungen der Corona-Verordnung zuzulassen, um passgenaue Regelungen für die besonderen Bedürfnisse spezifischer Lebensbereiche unter der Federführung des betroffenen Fachressorts zu ermöglichen.

Die Möglichkeit so vorzugehen, also die Ermächtigung für abweichende Regelungen in den Ressortverordnungen, ergibt sich aus § 32 Satz 2 IfSG i. V. m. § 21 CoronaVO. Darin

ist vorgesehen, dass die Landesregierungen die ihnen nach § 32 Satz 1 IfSG erteilten Ermächtigungen, unter bestimmten Voraussetzungen Ge- oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf andere Stellen übertragen können. Von dieser Ermächtigung hatte die Landesregierung in § 21 Absatz 5 Nummer 2 Corona-VO für den nicht-schulischen Sportbereich Gebrauch gemacht.

1.1 Corona im Betrieb

Streitfrage der Verdienstausschüttung nach § 56 IfSG

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hält in Übereinstimmung mit den Gesundheitsressorts von Bund und Ländern an seiner Einschätzung fest, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeitnehmer nach den für die Beantragung von Entschädigungsleistungen bei Quarantäne (§ 56 Absatz 1 IfSG) notwendigen Informationen zu fragen.

Dazu gehört auch die Frage nach dem Impfstatus. Ohne diese Information kann der Arbeitgeber, der nach dem Gesetz in Vorleistung treten muss (§ 56 Absatz 5 IfSG), den Entschädigungsantrag beim Land nicht stellen. Der Arbeitgeber darf die Angaben ausschließlich für die Antragstellung nach dem Infektionsschutzgesetz verwenden. Eine Auskunftspflicht des Arbeitnehmers besteht nicht; dann trägt jedoch der Arbeitnehmer das Risiko des Entgeltausfalls.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration teilt die im Bericht zitierte Positionierung des Bundesministeriums für Gesundheit (fälschlicherweise als Bundesgesundheitsamt bezeichnet), dass „es [Arbeitgebern] schon heute möglich [sei], in rechtlich zulässiger Weise von ihren Arbeitnehmern die erforderlichen Informationen einzuholen, die für eine wirksame Anwendung des Anspruchsausschlusses nach § 56 Absatz 1 S. 4 IfSG erforderlich sind“.

Hierzu hat das Ministerium bereits in der Pressemitteilung vom 4. Oktober 2021 Stellung genommen: „Das Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) sieht ganz klar vor, dass es keine Lohnfortzahlung geben kann, wenn eine Absonderung hätte vermieden werden können, indem man eine empfohlene Impfung in Anspruch genommen hätte. Die Gesundheitsminister der Länder hatten Mitte September mehrheitlich beschlossen, dass dieses Gesetz umgesetzt werden soll, da inzwischen ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht. Entsprechend hat auch das Bundesgesundheitsministerium gegenüber den Arbeitgeberverbänden

erklärt, dass die Unternehmen den Impfstatus ihrer Beschäftigten abfragen dürfen – in diesem Fall tritt das Datenschutz- hinter das Arbeitsrecht zurück. Die baden-württembergische Landesregierung setzt diese Vorgaben des Bundes um."

Von einer Auskunftspflicht des Betroffenen geht das Sozialministerium ebenfalls nicht aus, vielmehr ist dies eine freie Entscheidung mit der Konsequenz des Verzichts auf die Entschädigung, falls die Auskunft nicht erteilt wird.

Ferner kann zum Bericht angemerkt werden: Dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wie im Bericht dargestellt, pauschal für zukünftige etwaige Entschädigungsanträge den Impfstatus abfragen, wird nicht für verallgemeinerungsfähig gehalten. Dies würde im Übrigen auch nicht als rechtlich zulässig bewertet werden.

Der strengen Zweckbindung der dem Arbeitgeber zum Zwecke des Entschädigungsantrages bekannten Daten wird ausdrücklich zugestimmt. Die personenbezogenen Daten sind nach der Verwendung zur Erlangung der Entschädigungszahlung unverzüglich zu löschen.

1.5 Datenschutz in Corona-Impfzentren

Die beiden unter Punkt 1.5 des Tätigkeitsberichts 2021 des LfDI geschilderten Sachverhalte sind in ihrer Darstellung korrekt. Die Sachverhalte wurden der behördlichen Datenschutzbeauftragten und auch dem LfDI angezeigt. Durch den Landkreis selbst erfolgte eine Information zur Datenpanne auf der Homepage. Die betroffenen Personen wurden entsprechend Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung von der Datenpanne benachrichtigt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat gegenüber dem Landkreis darauf hingewirkt, dass eine erneute Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf das Thema Datenschutz beim Versand von Emails vorgenommen werden muss.

2. Bildungsplattform des Kultusministeriums

Wie der LfDI zutreffend ausführt, hat die Einführung der Bildungsplattform umfangreiche datenschutzrechtliche Prüfungen erfordert. Die Landesregierung sieht eine datenschutzkonforme Bildungsplattform als essentiellen Bestandteil der Bildungslandschaft in Baden-Württemberg an.

- 7 -

Mit der Digitalen Bildungsplattform stellt das Kultusministerium den am Schulleben Beteiligten rechtssichere und performante Werkzeuge zur Verfügung, um Chancen der Digitalisierung an Schulen zu nutzen. Der LfDI hat das Kultusministerium auch im Jahr 2021 bei den weiteren Schritten zur Realisierung der Digitalen Bildungsplattform beraten. Hierfür und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit dankt das Kultusministerium dem LfDI.

Die Digitale Bildungsplattform besteht aus drei Modulen: „Unterricht und Lernen“, „Sichere Kommunikation“ und „Persönlicher Arbeitsplatz“.

Im Modul „Sichere Kommunikation“ nutzen aktuell mehr als 44.000 Lehrkräfte in Baden-Württemberg den sicheren Messenger Threema. Dieser kann von Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums kostenlos für die dienstliche Kommunikation verwendet werden.

In Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) gibt es vorerst keine pauschale Untersagung von Microsoft-Produkten an Schulen. Für die E-Mail für Lehrkräfte in Verknüpfung mit dem persönlichen Arbeitsplatz wurde gemeinsam mit der BITBW und dem LfDI ein Pilotprojekt durchgeführt. Nach Abschluss und Auswertung des Pilotprojekts hat der LfDI empfohlen, die im Pilotprojekt getestete Microsoft (Office) 365-Konfiguration nicht weiter einzusetzen. Das Kultusministerium akzeptiert die Empfehlung des LfDI und hat entschieden, für diese Komponenten der Digitalen Bildungsplattform eine Alternativlösung zu suchen. Hierbei wird es von der BITBW unterstützt.

Im Dezember 2021 begann das Kultusministerium mit dem Rollout des Lernmanagementsystems itslearning, bis Ende Februar 2022 haben über 1.000 Schulen ihre Zugangsdaten abgerufen. Der LfDI berät das Kultusministerium beim Ausrollprozess weiterhin.

Ebenfalls ist der LfDI seit Beginn in die Planungen zur Einführung des landesweiten Identity- und Accessmanagementsystems eingebunden. Hier findet ein fortlaufender Beratungsprozess zur datenschutzkonformen Konfiguration und zur Erstellung der datenschutzrechtlichen Dokumentation statt.

5. Ohne Datenschutz und IT-Sicherheit schließt der Fortschritt Bürger_innen aus

Die im Tätigkeitsbericht insbesondere in Ziffer 5 skizzierten Problemstellungen und Herausforderungen sind zu unterstreichen. Cybersicherheit ist ein wesentliches Element eines effektiven Datenschutzes und Grundlage für unser gesamtgesellschaftliches Handeln im Zeitalter der Digitalisierung.

Um diesen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können und um die Cybersicherheit im Land zu verbessern, hat die Landesregierung im Dezember 2021 ihre Cybersicherheitsstrategie – Perspektive 2026 – vorgestellt, die alle gesellschaftlichen Bereiche umfasst. Die ganzheitliche und ressortübergreifende Cybersicherheitsstrategie bildet gemeinsam mit dem Cybersicherheitsgesetz und der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW) die wesentliche Grundlage für die Cybersicherheitsarchitektur in Baden-Württemberg. Im Februar 2021 wurde die CSBW als Landesoberbehörde unter der Dienst- und Fachaufsicht des Innenministeriums gegründet. Anschließend führte ein Aufbaustab der Cybersicherheitsagentur die zuvor im Innenministerium bereits geleisteten Vorbereitungen weiter. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der CSBW im Jahr 2021 lag in der Konzeptierung und Umsetzung des Behördenaufbaus und der Herstellung der operativen Betriebsbereitschaft. So wurde etwa ein qualifiziertes Computer Emergency Response Team aufgebaut, das u. a. zur Früherkennung von Cybersicherheitsangriffen umfassende Lagebilder zur Cybersicherheitslage in Baden-Württemberg erstellt und in der Zukunft bei Angriffen spezialisierte Mobile Incident Response Teams zur Unterstützung bereitstellen wird. In mehreren Fällen war die CSBW im Jahr 2021 in die Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen eingebunden oder hat die Koordination übernommen. Für das laufende Jahr sind darüber hinaus Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die staatliche Verwaltung und die Kommunen in Planung. Weiter wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus LfDI, CSBW, Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtet, um so den engen Austausch in Fragen der Cybersicherheit, insbesondere zu möglichen Angeboten im Bereich der präventiven Maßnahmen, sicherzustellen. Auch erfolgt ein enger Austausch mit dem LfDI zu Vorfällen mit datenschutzrechtlicher Relevanz.

Für staatliche Digitalisierungsvorhaben in Baden-Württemberg kommt darüber hinaus auch dem zentralen Verwaltungsportal Service-BW besondere Bedeutung zu. Der hohe IT-Sicherheitsstandard entsprechend den strengen Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik trägt dieser besonderen Bedeutung Rechnung. Zugleich wurden die datenschutzrechtlichen Anforderungen an das Portal im Jahr 2021 grundlegend auf den Prüfstand gestellt und durch die Entwicklung eines Datenschutzkonzepts in

enger Abstimmung mit dem LfDI abgesichert. Dadurch wurden die Weichen für einen sicheren und datenschutzkonformen Weg in die digitale Verwaltungswelt, auch über das Jahr 2022 hinaus, gestellt.

11. Datenschutz-Vielfalt, veranschaulicht von Fall zu Fall

11.1 Neues aus dem Amt 1: Innere Sicherheit, Justiz, Kommunalwesen

11.1.2 E-Mail-Accounts von Gerichtsvollzieher_innen

Das Justizministerium ist sich der angesprochenen Problematik bewusst. Es hat aus diesem Anlass im Sommer 2021 die Gerichtsvollzieher nochmals darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nicht unverschlüsselt per E-Mail übersandt werden dürfen. Weiterhin wird geprüft, ob eine Anbindung der Gerichtsvollzieher an das Landesverwaltungnetz möglich ist.

11.1.3 Der unzureichende Briefkasten

Der Vorfall wird zutreffend geschildert. Auch die rechtliche Bewertung des LfDI wird geteilt. Das betroffene Amtsgericht hat zwischenzeitlich mehrere Maßnahmen getroffen, die verhindern, dass sich ein derartiger Vorfall wiederholt. So wird der Briefkasten nun mehrfach täglich geleert und auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen ist ein ausreichender Leerungsrhythmus sichergestellt. Außerdem wurden bauliche Veränderungen am Briefkasten vorgenommen. Zudem wurde beim Amt für Vermögen und Bau die Beschaffung eines neuen Briefkastens mit entsprechendem Fassungsvermögen eingeleitet.

11.1.4 Fehlerhafte Adressierung

Der Vorfall wird zutreffend geschildert. Auch die rechtliche Bewertung des LfDI wird geteilt. Die Mitarbeiter des Amtsgerichts wurden wie dargestellt nochmals für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert. Weitere Maßnahmen erscheinen darüber hinaus derzeit nicht erforderlich.

11.1.5 Übers Ziel hinaus

- 10 -

Die Fragestunde ist in der Gemeindeordnung geregelt. Nach § 33 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 33 Absatz 4 Satz 3 GemO). Die Verfahrensweise in einzelnen Gemeinden kann deshalb nur mit Kenntnis der jeweiligen örtlichen Geschäftsordnungs-Regelung beurteilt werden.

Bei der Fragestunde handelt es sich um ein Element der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung, die es den Einwohnern niederschwellig ermöglicht, sich am Willensbildungsprozess der kommunalen Organe zu beteiligen. Wer hiervon Gebrauch macht, begibt sich dabei bewusst in die (Saal-)Öffentlichkeit einer Gemeinderatssitzung. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass man sich gegenüber dem Gemeinderat als Einwohner offenbart und dass auch andere Personen, die als Zuhörer die Sitzung verfolgen oder später Einsicht in die Niederschrift nehmen, Kenntnis von der Person und dem Anliegen des Fragestellers erlangen.

Die Angabe der Personalien ist grundsätzlich gerechtfertigt, da nur Einwohner der Gemeinde sowie die ihnen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen (z. B. Grundstückseigentümer) frageberechtigt sind. Dem LfDI ist jedoch dahingehend zuzustimmen, dass eine öffentliche Nennung der vollständigen Anschrift i. d. R. nicht erforderlich ist und es auch ausreicht, wenn der Fragesteller auf Verlangen seine Einwohnerschaft auf andere Weise nachweist, zum Beispiel indem er dem Vorsitzenden seinen Personalausweis vorlegt.

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist nach § 38 GemO eine Niederschrift zu fertigen. Dies umfasst auch die in eine Fragestunde vorgebrachten Fragen und Anregungen sowie die Stellungnahme des Vorsitzenden hierzu. Nennt der Fragesteller seinen Namen (und ggf. seine Anschrift) in der öffentlichen Sitzung, besteht damit auch eine ausreichende Rechtsgrundlage, diese Angaben in der Niederschrift festzuhalten. Bei den vom LfDI genannten Inhalten der Niederschrift (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GemO) handelt es um keine abschließende Aufzählung, sondern um den Mindestinhalt („insbesondere“).

11.1.6 Auf den Hund gekommen

- 11 -

Der im Bericht dargestellte Vorgang war bisher nicht bekannt und betrifft einen Einzelfall, in dem es um die Herausgabe von Kopien von Hundesteuerbescheiden an eine andere vom Adressaten der Steuerbescheide abweichende Person ging.

Ausgehend von dem dargestellten Sachverhalt wird die rechtliche Beurteilung des LfDI zur Wahrung des Steuergeheimnisses geteilt.

Die Hundesteuer ist eine Abgabe, zu deren Erhebung die Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verpflichtet sind. Das Steuergeheimnis gilt für Kommunalabgaben (§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KAG in Verbindung mit §§ 30 bis 31c der Abgabenordnung) und damit auch für die Hundesteuer. Ausnahmetatbestände nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Abgabenordnung (insbesondere § 30 Absatz 4), die eine Offenbarung rechtfertigen würden, sind nach dem vom LfDI dargestellten Sachverhalt nicht erkennbar.

Da es sich um einen Einzelfall handelt, sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich.

11.1.8 Gemeinderatssitzungen online

In diesem Beitrag thematisiert der LfDI die Übertragung von kommunalen Gremiensitzungen ins Internet und stellt einige Aspekte dar, die dabei zu beachten sind. Da es derzeit (noch) keine gesetzliche Regelung zu der Thematik gibt, ist stets die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Daran orientiert sich auch das Innenministerium im Rahmen der rechtlichen Beratung. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist für diese Legislaturperiode die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das sog. Livestreaming vorgesehen; diese soll unter Einbindung des LfDI erarbeitet werden.

11.2 Neues aus dem Amt 2: Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen

11.4.7 Wenn die Polizei sich selbst beobachtet

Im Rahmen des Einsatztrainings soll möglichst das gesamte Spektrum des polizeilichen Einschreitens trainiert sowie die sichere und konsequente Anwendung polizeilicher Zwangsmaßnahmen nach den Grundsätzen des Mindesteingriffs und der Verhältnismäßigkeit permanent wiederholt und weiterentwickelt werden. Hierfür setzt die Polizei Baden-Württemberg im Zwangsmittel- und Schießtraining moderne, interaktive Trainingssysteme

- 12 -

ein. Die interaktiven Trainingssysteme werden seit dem Jahr 2018 sukzessive mit sog. Schützenbeobachtungskameras ausgestattet; die entsprechende Ausstattung der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) ist noch nicht abgeschlossen. Sinn und Zweck der Maßnahme ist es, durch die Nutzung moderner Technik eine optimale Aus- und Fortbildung gerade auch beim Schießtraining zu gewährleisten und nicht die in der Schießhalle Anwesenden zu kontrollieren oder zu überwachen.

Die interaktiven Trainingssysteme ermöglichen das Training realitätsnaher Einsatzszenarios, bei denen eine Analyse der Trainierenden mit Hilfe der Kamerasysteme deutlich besser gelingt als mit der bloßen Beobachtung der Trainingssequenzen durch die Einsatztrainerinnen und -trainer. Eventuell vorhandene Fehler der Trainierenden bei der Schussabgabe oder Defizite bei der Lösung unterschiedlicher Einsatzszenarios (Umgang mit der Waffe, Ansprache von Personen etc.) können im Rahmen der retrograden Analyse deutlich besser nachvollzogen und besprochen werden.

Zu Beginn der sukzessiven Umstellung der interaktiven Trainingssysteme waren nur vereinzelte DuE mit dem neuen Modell ausgestattet. Die erforderliche Einbindung der örtlichen Personalräte sowie die Erstellung eigener Datenschutzkonzepte sollten daher zunächst eigenverantwortlich durch die jeweiligen DuE erfolgen, die ein System mit einer entsprechenden Aufzeichnungsfunktion betreiben.

Da die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Einsatz der Schützenbeobachtungskameras oberste Priorität hat, war vor dem Hintergrund der landesweiten Ausstattung geplant, ein einheitliches Datenschutzkonzept zu erarbeiten. Diesbezüglich wurde durch das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – im Mai 2021 eine Besprechung mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Polizeipräsidium Einsatz initiiert. Am 8. Juni 2021 erfolgten erste Abstimmungen hinsichtlich der Erstellung eines Datenschutzkonzeptes.

Unmittelbar nach dem Aufkommen datenschutzrechtlicher Fragen in Zusammenhang mit den Kameras wurden die DuE angewiesen, die Einstellungen an den Systemen so vorzunehmen, dass bis zur Finalisierung der landeseinheitlichen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen keine Bild- und Tonaufzeichnungen erfolgen.

- 13 -

Im Rahmen der Vorbereitung einer landesweiten Regelung wurde der Stellvertreter des LfDI bei einem Vor-Ort-Termin im Spätsommer 2021 eingehend über die Vorteile der Nutzung von Schützenbeobachtungskameras informiert. Hierbei wurden die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemeinsam erörtert.

Ende November 2021 übermittelte der Stellvertreter des LfDI eine Bewertung für die bisherige und weitere Verwendung der Schützenbeobachtungskameras, worauf das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – ihm konkrete Vorschläge zur Umsetzung übersandte. Hinsichtlich der konkreten Vorschläge zur datenschutzkonformen Umsetzung signalisierte der Stellvertreter des LfDI im Wesentlichen seine Zustimmung. Das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – beabsichtigt, mit dem Hauptpersonalrat der Polizei möglichst rasch eine landesweite Dienstvereinbarung zu schließen.